

# PRESSEMITTEILUNG

20. März 2019

## **EZB nimmt Initiative zur Übertragung von Befugnissen im Zusammenhang mit zentralen Gegenparteien zurück**

- EZB-Rat nimmt Empfehlung zur Änderung von Artikel 22 der Satzung des ESZB und der EZB zurück
- EZB-Rat ist einstimmig der Auffassung, dass der von den EU-Gesetzgebern diskutierte geänderte Textentwurf zu Artikel 22 die Zielsetzungen der Empfehlung der EZB nicht mehr erfüllt
- Rücknahme steht der Verabschiedung der geänderten EMIR-Verordnung nicht entgegen

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat seine Empfehlung zur Änderung von Artikel 22 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB zur Ausweitung seiner rechtlichen Befugnisse in Bezug auf Verrechnungs- und Zahlungssysteme auf zentrale Gegenparteien zurückgenommen.

Der aus den Diskussionen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission resultierende Entwurf zur Änderung des Artikels 22 erfüllt der einstimmigen Auffassung des EZB-Rats zufolge nicht mehr die Zielsetzungen des Vorschlags der EZB.

Die EZB geht nicht davon aus, dass die Rücknahme ihrer Empfehlung der Verabschiedung der geänderten Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) entgegensteht, deren Zweck die Verbesserung des Aufsichtsrahmens für zentrale Gegenparteien (insbesondere aus Nicht-EU-Staaten) ist. Die EZB begrüßt die Zielsetzung der Verordnung, den Prozess der Anerkennung und Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten zu verbessern und strengere Maßstäbe für solche zentralen Gegenparteien zu setzen, die für

die EU von zentraler Systemrelevanz sind. Im Rahmen ihres Mandats ist die EZB bereit, zu deren Umsetzung beizutragen.

**Mediananfragen sind an Herrn [Peter Ehrlich](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 8320).**

**Anmerkung:**

- Schreiben zur Rücknahme der Empfehlung zu Artikel 22: [Schreiben an Herrn Tajani](#), [Schreiben an Herrn Ciamba](#) (auf Englisch).
- [Pressemitteilung der EZB vom 23. Juni 2017](#) zur Empfehlung für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB/2017/18).
- In ihrer Empfehlung folgte die EZB dem Vorschlag des Gerichts des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Urteil in der Rechtssache T-496/11, RN 109, wonach ein „ausdrücklicher Hinweis auf Wertpapierclearingsysteme“ hinzugefügt werden sollte, sodass der EZB in diesem Bereich eine allgemeine Befugnis eingeräumt wird.
- [Empfehlung der EZB](#) für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB/2017/18) (auf Englisch).
- [Stellungnahme](#) der EZB zum Vorschlag für eine Überarbeitung der EMIR (auf Englisch).
- [Vorschlag der Kommission](#) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten.

**Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation  
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland  
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)  
Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*